

Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 53.

4. Juli

1840.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw. Den Gemeinde-Behörden wird von nachstehendem Regierungserlaß zu ihrer Nachachtung Eröffnung gemacht. Den 11. Juni 1840. K. Oberamt. Gmelin.

Aus den von dem K. Ministerium des Innern über das Bestehen von Psechtanstalten außerhalb der Oberamtsstze eingezogenen Berichten und beigezeichneten ältern Kanzlei-Akten hat sich ergeben, daß nicht bloß an den durch die Maaß-Ordnung von 1806 zunächst hiefür bezeichneten Oberamtsstzen, sondern auch an mehreren Orten des Königreichs außerhalb der Oberamtsstze Psechtanstalten bestehen, daß aber das Bestehen der letzteren größtentheils nur auf einer stillschweigenden Duldung durch die Bezirks-Behörden beruht, unerachtet es sowohl von dem Ministerium als von den vormaligen Centralstellen des Departements des Innern, welche zur Entstehung der Maaß-Ordnung mitgewirkt hatten, immer als eine durch besondere höhere Verfügung zu bewilligende Ausnahme von der gesetzlichen Regel behandelt wurde: eine Behandlung, bei welcher man ebenso, wie bei der seit der Errichtung der neuen standesherrlichen Aemter aufgestellten Ansicht, daß die periodische gewerbepolizeiliche Visitation der Maaße und Gewichte mittelst der Psechtanstalt des Oberamtsstzes als eine dem ganzen Oberamtsbezirk gemeinschaftliche öffentliche Anstalt ausschließend den K. Oberämtern auch in standesherrlichen Polizeibezirken vorbehalten sei, von dem höheren landespolizeilichen Interessen ausgieng, die Gleichförmigkeit der Maaße und Gewichte

durch Feststellung einer nicht zu großen Zahl von Gelegenheiten, ihre Richtigkeit prüfen und beglaubigen zu lassen und durch Ueberwachung dieser Richtigkeit nach größeren Bezirken zu sichern.

Um einerseits eine Bürgschaft dafür zu erhalten, daß nach diesen Gesichtspunkten in allen Kreisen ferner verfahren werde, anderseits aber zugleich die Anwendung derselben mit den verschiedenen hiebei zu beachtenden Interessen nach Ebnlichkeit in Einklang zu setzen, hat das K. Ministerium des Innern unterm 18. vorigen Monats nachstehende Instruktion für die Behandlung dieses Gegenstandes ertheilt:

- 1) Als Regel ist zwar anzusehen, daß je nur am Orte eines Oberamts eine Psechtanstalt bestehe.
- 2) Durch besondere Bewilligung der Kreis-Regierung kann jedoch das Bestehen einer solchen ausnahmsweise auch in bedeutenderen Amtsorten gestattet werden, wenn der Verkehr der Einwohner, die größere Entfernung des Oberamtsstzes und das muthmaßliche Vorhandenseyn tüchtiger Personen zu Vernehmung des Psechtgeschäfts für eine solche Ausnahme sprechen.
- 3) Auch nur für gewisse Arten von Gegenständen, z. B. für Fässer und Keltergeschirr ist eine solche Ausnahme, jedoch nur unter den gleichen Voraussetzungen, als zulässig zu betrachten.
- 4) Den Personen, die eines Maaßes oder Gewichts bedürfen, muß durchaus freigestellt bleiben, bei welcher Psechtanstalt des Königreichs sie dieselben psechten lassen, oder auch schon gepsechtet erkaufen wollen, ohne daß die Psechtanstalt ihres Bezirks irgend

einen Vorzug hierin anzusprechen befugt wäre.

5) Bei den amtlichen Untersuchungen der Gewichte und Maaße, welche die Ortspolizei-Behörde an Orten, wo sich eine Psechtanstalt befindet, vornehmen läßt, hat sich dieselbe je der Beihilfe der letzteren zu bedienen.

6) Zu der periodischen Visitation der Maaße und Gewichte in denjenigen Amtsorten, in denen keine Psechtanstalt besteht, ist in der Regel die Psechtanstalt des Oberamts-sizes zu benutzen. Unmittelbar vor dieser Visitation sind jedoch auch die Normalmaaße u. Gewichte der in einzelnen Amtsorten etwa vorhandenen Psechtanstalten (Ziffer 2 und 3) hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den der Psechtanstalt des Oberamts-sizes zu untersuchen. Ist dieses geschehen, und die Richtigstellung erfolgt, so kann das die Visitation anordnende Bezirksamt zu derselben nach freiem Ermessen auch die Psechtanstalt eines Amtsortes verwenden.

7) In Orten eines standesherrlichen Bezirks steht die Anordnung der periodischen Visitation der Maaße und Gewichte (Ziffer 6) ohne Rücksicht auf den Oberamts-Bezirk, zu welchem sie gehören, dem standesherrlichen Amte zu. Besteht eine Psechtanstalt (Ziffer 2 und 3) in einem Orte seines Bezirks, so kann es solche hiezu benutzen, jedoch nur nach vorheriger jedesmaliger Herstellung der Gewißheit der Uebereinstimmung ihrer Normalmaaße und Gewichte mit den des Oberamts-sizes, zu welchen dieser Ort gehört (Ziffer 6). Außerdem ist die Psecht-Anstalt des Oberamts-sizes da, zu verwenden.

8) Davon, daß die Ortspolizei-Behörden (Ziffer 5) ihre Schuldigkeit in Beziehung auf die Controle der Gewichte und Maaße erfüllen, hat sich in standesherrlichen Amtsbezirken das standesherrliche Amt, außerdem aber das Oberamt Ueberzeugung zu verschaffen und gegen die Säumigen einzuschreiten.

9) Uebertretungen der Maaß-Ordnung, die sich bei den amtlichen Untersuchungen der Ortspolizei-Behörde (Ziffer 5) oder des Bezirksamts (Ziffer 6 und 7) herausstellen, sind in ersterem Falle, soweit die Strafgewalt der Ortspolizei-Behörde nicht ausreicht, in letzterem unbedingt, und zwar, je nachdem der Schuldhafte einem standesherrlichen Amtsbe-

zirke angehört, oder nicht, durch das standesherrliche Amt, oder durch das Oberamt zu rügen. Das Gleiche gilt, wenn aus anderer Veranlassung dergleichen Uebertretungen zu amtlicher Kenntniß kommen. Reutlingen, 2. Mai 1840.

Forstamt Neuenbürg. (Waldbrandstiftung). Die Großh. Badische Direktion der Forstdomänen hat eine Belohnung von 100 fl. für denjenigen ausgesetzt, welcher den Anstifter des am 3. Mai d. J. ohne Zweifel böswilligerweise im Badischen Staatswald Mutterthal bei Rothensohl veranlaßten Brand, namhaft macht, und Thatsachen angibt, welche zur Ueberführung dienen können. Dem Wunsche der gedachten Behörde gemäß, wird dieß anmit bekannt gemacht. Den 17. Juni 1840. K. Forstamt. Moltke.

Forstamt Neuenbürg. (An die Ortsvorsteher). Die Ortsvorsteher des Forstbezirks werden vermöge höherer Weisung zur schleunigen Berichtserstattung aufgefordert: ob und welche Befehle denselben in Beziehung auf Hausausfuchungen zu Entdeckung der Forstfrevler in neuerer Zeit ertheilt worden sind, und von welcher Behörde.

Den 1. Juli 1840. K. Forstamt. Moltke.

Forstamt Wildberg. Revier Naislach. (Holzverkauf). Am

Samstag den 11. Juli

Morgens 8 Uhr

wird in dem Staatswald Wickenhardt unter den bekannten Bedingungen, namentlich der — der Baarzahlung von $\frac{1}{10}$ des Revierpreises als Aufgeld, folgendes Holz im Aufstreich verkauft werden:

47 Klöße, 77 Langholzstämme, worunter schöne Holländer bis zu 160' lang, $2\frac{3}{4}$ Klf. tannene Scheiter, $1\frac{1}{2}$ Klf. tannene Rinde.

Die Zusammenkunft ist auf der neuen Badstraße beim Kuchenbrücke, und werden die Liebhaber zu diesem Verkauf hiermit eingeladen. Den 1. Juli 1840. K. Forstamt. Gunzert.

Calw. Die Schuldheissenämter werden angewiesen, binnen 8 Tagen unfehlbar einzusenden:

1) den Kassenbericht auf den letzten Juni d. J.

2) den Bericht über Ergänzung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses.

3) Eine Urkunde des Gemeinderaths über die im Laufe des Jahrs 1839/40 stattgehabten FeldbauVeränderungen nach der gegebenen Vorschrift (Reg. Bl. von 1829 S. 127 zu 8).

4) Die Hundeaufnahmsliste, welche eine nähere Bezeichnung der Hunde, den Antrag des Schuldheißnamts über deren Eintheilung nach den verschiedenen Klassen (I. II. & III. Klasse) und die Gründe des Antrags enthalten müssen. Den 1. Juli 1840. K. Oberamt. In leg. Verh. des Amtmanns: der ges. Stellvertr. Akt. Buttersack.

Althengstätt, Gerichtsbezirks Calw. Der ledige Schaaffnecht Johann Jakob Lohre, volljährig, hier bürgerlich, hat sich am 25. d. M. unter Vormundschaft gestellt, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß ohne Zustimmung des gerichtlich bestellten Curators, Jakob Keppler von hier, kein gültiges Rechtsgeschäft mit Lohre abgeschlossen werden kann. Den 27. Juni 1840. K. Gerichts-Notariat Calw und Waisengericht Althengstätt. Vdt. Gerichtsnotar Ritter.

Conweiler, Dtl. Neuenbürg. (Bürgerschafts-Gläubiger-Aufruf). Die Bürgerschafts-Gläubiger des am 25. d. M. verstorbenen Speißwirth Thomas Rittmann von hier, werden aufgefordert, innerhalb 30 Tagen bei der unterzeichneten Stelle mittels Rezeses und des Beweises ihre Ansprüche einzureichen, widrigenfalls diejenigen, welche diese Frist umgehen, nicht mehr berücksichtigt werden, und die Bürgerschaft vom Tag an aufgehört hat. Den 25. Juni 1840. Aus Auftrag, Schuldheiß Menschler.

Feldrennach. Auf der Straße von Schwann nach Pforzheim ist eine Schrotart gefunden worden; der Eigenthümer wird aufgefordert, solche gegen die Einrückungsgebühr binnen 30 Tagen bei unterzeichneter Stelle in Empfang zu nehmen. Den 23. Juni 1840. Schuldheiß Großmann.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Ein rechtschaffener und thätiger Säger kann sich innerhalb 5 Wochen bei Jakob Widmann, Zimmermeister, einstellen, und sein gutes Fortkommen finden.

Calw. Unterzeichneter hat ein einspanniges Chaischen zu Ausleihen parat, und bittet um geneigten Zuspruch. Johann Ulrich Gehring, Lohnqutscher.

Calw. Morgen ist Harmonie-Musik in meinem Garten anzutreffen. Entree nach Belieben. Wozu höflichst einladen

Beitter. Hammer.

Weinsberg. Am 7. Juli Nachmittags 2 Uhr versteigere ich im Gasthof zur Traube 10 Eimer 1834r und 1835r gelbe und schwarzrothe und 39 E. weiße und rothe Kleiner Weine, im Angebot von 30 fl. aufwärts. Ferner 100 Eimer 1832-39r weiß, schiller und ganz roth, im Angebot von 16 bis 20 fl. p. Eimer, und Aufschöpfwein, der sehr stark und zum Brennen, zur Esigfabrikation oder Vermischen geeignet ist, den Eimer zu 10 fl.

Wohlhöbliche Schuldheißämter bitte ich um dessen Veröffentlichung bei ihren Gemeinden, und lade hierzu höflich ein.

J. Mall.

Leinach. (Bitte um Unterstützung). In hiesiger Gemeinde ereignete sich kürzlich ein Unglücksfall, indem ein 2 1/2 Jahre altes Kind von einer Caise übersahren, und dadurch der Schenkel am Leib abgeführt wurde. Der Vater liegt an einer langwierigen Krankheit darnieder; er ist ein Maurer und kann daher gar nichts verdienen. Die Mutter wird nächstens Wöchnerin. Es herrscht daher bei dieser ohnehin ganz armen Familie die bitterste Armuth. Da die hiesige Gemeinde bei dergleichen Fällen nicht ins Mittel treten kann, so sieht sich der Unterzeichnete nothgedrungen, mildthätige barmherzige Menschen um eine milde Beisteuer anzusuchen, für deren Verwendung er gewissenhaft sorgen wird. Schuldheiß Rothacker.

Empfehlung von kölnischem Wasser zum Waschen nach dem Bade.

Beim Beginnen der Badezeit empfehle ich

mein selbst fabrizirtes kölnisches Wasser, welches von dem Königl. Württembergischen Medizinal Collegium in Stuttgart geprüft und untadelhaft erfunden, auch dessen Verkauf zu dem Großherzogthum Baden von der Großherzogl. Bad. Sanitätskommission in Carlsruhe und in dem Königreiche Sachsen auf vorgelegte Proben genehmigt worden, und deshalb wegen seiner erprobten anerkannten Güte und seinem Parfüm sehr zu empfehlen ist. Von diesem kölnischen Wasser halte ich stets eine Niederlage bei Kaufmann Neuscher in Calw, und erlasse die ganze Flasche um 22 kr. die halbe um 12 kr. Zur geneigten Abnahme empfiehlt sich bestens

Joh. Ch. Fochtenberger.

[Papiermühleverkauf]. Wegen eines anderweitigen Etablissements ist Unterzeichneter gesonnen, seine in Diefeln 1 1/2 Stund von Pforzheim gelegene Papiermühle entweder aus freier Hand unter sehr annehmbaren Bedingungen oder am

Samstag den 11. Juli

Morgens 10 Uhr

auf der Mühle selbst in öffentlicher Steigerung zu verkaufen.

Das Werk besteht in 18 3/4 Rth. Platz worauf solches im Jahr 1834 neu erbaut und zum Betrieb für eine Bütte vollständig eingerichtet wurde, es enthält: 1 Holländer, 3 Lochgeschirr, 1 Wasserpresse, 1 Bütte, Zeugkasten, Leimkessel und Hängewerk u. wobei bemerkt wird, daß der dabei befindliche artesische Brunnen der Papierfabrikation sehr zu Statten kommt.

Was die Wasserkraft betrifft, war solche immer mehr als hinreichend, und sämtliche Gegenstände befinden sich im besten Zustande. Gottlieb Casanova aus Pforzheim.

Calw. [Danksagung]. Für die vielen Beweise von Liebe und Theilnahme, welche meiner verstorbenen Frau auf ihrem Krankenlager zu Theil wurden, so wie für die zahlreiche Begleitung zu ihrem Grabe, sage ich hiemit meinen herzlichsten Dank, mit der Bitte, mir und meinen drei unerzogenen

Kindern ihr Wohlwollen zu schenken!
Friedrich Maier, Bäcker auf der untern Brücke.

Calw. Heute versammelt sich im Falle günstiger Witterung der Liederfranz im Büblerschen Garten. Auch sind heute die Beiträge zu bezahlen.

Calw. [Empfehlung]. Der Unterzeichnete macht hiemit die ergebendste Anzeige, daß er hier als Mannschneider seine Profession betreiben wird, und bittet das geehrte Publikum gehorsamst, ihn mit recht vielen Aufträgen zu beehren, die er jederzeit mit der nöthigsten Pünktlichkeit, schöner u. billiger Arbeit ausführen wird.

Gottlob Binder, Mannschneider, im Leineweber Nagelschen Hause wohnhaft.

Calw. [DarlehensOffert]. In Auftrag bietet Unterzeichneter an: 2400 fl. zusammen oder in einigen Posten gegen zweifache Sicherheit, nach Umständen zu 4 1/2 p. C. Zins. Stadtschuldheiß Schuld.

Calw. Der Unterzeichnete verkauft um billigen Preis eine ganz gute eingblasene schwarze D Flöte mit 8 Klappen.

Heinr. Eichmann.

Calw. Zwei ledige Menschen die Kenntniß von der HandNauherei haben, finden sogleich Arbeit bei Tuchscheerer Widmayer.

Calw. Guten rothen Wein verkauft das Jmi zu 1 fl. 52 kr.

Kürschner Erner.

Calw. Eine Partie Unschlittgruben zum Schweinemästen hat zu verkaufen

Saisensieder Gruner.

Calw. Der Unterzogene macht hiemit die ergebendste Anzeige, daß er sein bisheriges Logis bei Hrn. Stadtrath Schnauser in der Ledergasse verlassen und nun gegenüber bei Hr. Tuchscheerer Schroth ein Anderes bezogen hat, wo er das ihm bisher geschenkte Zutrauen, mit der Zusicherung billiger und rechtschaffener Bedienung zu erhalten wünscht. Christian Kempf, Schneidermeister.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Gustav Rivinius in Calw.